

# **KINDERGARTENORDNUNG**

## **Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Weilheim an der Teck**

Rechtsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Erlassen am: 23. April 1991

In Kraft seit: 01. August 1991

---

### **Änderungen:**

<b>GR Beschluß vom</b>	<b>Betreff</b>	<b>Wirkung vom</b>
----------------------------	----------------	------------------------

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Stadt Weilheim an der Teck unterhält die folgenden Kindergärten:

- im Stadtgebiet Weilheim
  - in der Friedhofstraße
  - in der Lerchenstraße
  - in der Öhrichstraße
  - in der Egelsbergstraße
- im Stadtteil Hepsisau
  - in der Unteren Ortsstraße

als öffentliche Einrichtung

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) In die Kindergärten können Kinder ab einem Alter von 3 1/2 Jahren bis zu ihrem Schulantritt aufgenommen werden, soweit die Belegungsfähigkeit des Kindergartens eine Aufnahme zulässt.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihre besonderen Bedürfnisse innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten den Aufnahmebogen, die "Erklärung des Erziehungsberechtigten" und die Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags zu unterschreiben.
- (5) Für die Kindergärten gelten die vom Gemeinderat im einzelnen festgelegten Einzugsbereiche.

## **§ 3 Antragstellung und Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten ist bei der Gruppenleiterin des jeweils nach dem Wohnort zuständigen Kindergartens zu beantragen. Sie kann ab dem 3. Lebensjahr des Kindes unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtstages beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Gruppenleiterin im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
- (3) Die Eltern werden über den Aufnahmezeitpunkt schriftlich durch die Gruppenleiterin benachrichtigt.

(4) Am Aufnahmetag ist folgendes in den Kindergarten mitzubringen

1. Ein Nachweis über die erfolgreiche Impfung gegen Diphtherie sowie über eine negativ verlaufende Tuberkulinprobe.
2. Die nach § 4 des Kindergartengesetzes verlangte ärztliche Bescheinigung.  
Wird ein Kind aus gesundheitlichen Gründen von der Impfung zurückgestellt, ist dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Ablehnungs- und Ausschlußgründe**

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten ist nicht möglich, wenn das Kind

1. krank oder dauernd pflegebedürftig ist,
2. an einer ansteckenden Krankheit leidet, der Verdacht hierzu besteht oder in der Familie eine Infektionskrankheit vorliegt.
3. mit Ungeziefer behaftet ist.

Im Zweifelsfalle haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit oder Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

(2) In folgenden Fällen können Kinder vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden:

1. wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. wenn sie mehr als 4 Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur sehr unregelmäßig besuchen,
3. wenn Ablehnungsgründe nach Abs. 1 auftreten,
4. wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals keine Folge leisten,
5. wenn seit mehr als 1 Monat keine Kindergartenbeiträge bezahlt wurden.

(3) Der Ausschluß wird durch die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Gruppenleiterin ausgesprochen.

#### **§ 5**

#### **Vorübergehende Abwesenheit**

(1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, ist dies dem Kindergarten spätestens bis zum dritten Tag des Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Erkrankt das Kind, kann es nur dann den Kindergarten besuchen, wenn der Arzt keine Bedenken anmeldet. Liegt eine ansteckende Krankheit vor, ist der Kindergartenbesuch ausgeschlossen. Das Auftreten jeder ansteckenden Krankheit ist dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Ausscheiden**

- (1) Bei Schulantritt scheidet das Kind mit dem Ende der Sommerferien aus dem Kindergarten aus.
- (2) Scheidet das Kind aus einem anderen Grund als dem anschließenden Schulbesuch aus, so kann die Abmeldung nur auf Ende des Monats erfolgen. Dies ist dem Kindergarten mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindergärten im Stadtgebiet Weilheim sind von Montag bis Freitag  
vormittags von 8.15 Uhr-12.15 Uhr  
und nachmittags von 14.00 Uhr-16.00 Uhr  
geöffnet.
- (2) Der Kindergarten in Hepsisau hat von Montag bis Freitag  
vormittags von 8.00 Uhr-11.30 Uhr  
und nachmittags von 13.30 Uhr-16.00 Uhr  
geöffnet.
- (3) Die Ferientermine werden jeweils rechtzeitig von den Kindergärten bekanntgegeben.

## **§ 8 Körperpflege und Ausstattung der Kinder**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, daß die Kinder sauber den Kindergarten besuchen.
- (2) Die Bekleidungsstücke sollten mit vollem Namen gekennzeichnet werden.

## **§ 9 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

## **§ 10 Unfälle, Haftung**

- (1) Alle Kinder sind während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg von und zum Kindergarten gegen Unfall

versichert, sowie während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste und dergleichen).

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben. Die Kinder sollten daher von Erwachsenen zum Kindergarten gebracht und dort auch rechtzeitig abgeholt werden. Liegt ein schriftliches Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vor, dürfen die Kinder auch alleine nach Hause gehen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Wertsachen und Garderobe sowie für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in ihren Diensten stehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 1991 in Kraft.